

3665/AB
vom 31.07.2019 zu 3733/J (XXVI.GP) bmvit.gv.at
Bundesministerium
 Verkehr, Innovation
 und Technologie

Mag. Andreas Reichhardt
 Bundesminister

An den
 Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

andreas.reichhardt@bmvit.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: BMVIT-9.000/0045-I/PR3/2019

31. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Juni 2019 unter der **Nr. 3733/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Vollziehung des Auskunftspflichtgesetzes gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- Wie viele Anfragen gemäß Auskunftspflichtgesetz sind seit 1.1.2018
 - a. In ihrem Bundesministerium,
 - b. In Ihrem Bundesministerium nachgeordneten, weisungsgebundenen Behörden (bitte um Aufzählung), eingegangen?
- Wie viele davon wurden inhaltlich vollständig beantwortet?
- Wie viele davon wurden inhaltlich teilweise beantwortet?
- Wie viele davon wurden
 - a. mit Hinweis auf eine entgegenstehende Verschwiegenheitspflicht (§1 Abs 1 leg. cit.),
 - b. mit Hinweis auf die Verhinderung der ordnungsgemäßigen Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (§1 Abs 2 leg. cit),
 - c. mit Verweis auf die Mutwilligkeit der Anfrage (§1 Abs 2 leg. cit) nicht beantwortet?
- Wie viele davon wurden
 - a. mit Hinweis auf eine entgegenstehende Verschwiegenheitspflicht (§1 Abs 1 leg. cit.),
 - b. mit Hinweis auf die Verhinderung der ordnungsgemäßigen Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (§1 Abs 2 leg. cit),
 - c. mit Verweis auf die Mutwilligkeit der Anfrage (§1 Abs 2 leg. cit) nur teilweise beantwortet?

- Wie viele der Anfragen im Sinne der Frage 1) wurden fristgerecht binnen 8 Wochen beantwortet, und wie viele nicht (§ 3 leg. cit.)?

Eingangs halte ich fest, dass Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz sämtliche Auskunftsbegehren sind, die auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg eingebbracht werden.

In meinem Ressort erreichen allein das Bürgerservice pro Jahr eine Vielzahl an Anfragen, die unverzüglich und unbürokratisch zumeist telefonisch erledigt werden.

Eine verwaltungstechnische Erfassung all dieser Anfragen würde einen Aufwand mit sich bringen, der zu der Erledigung in keinem vernünftigen Verhältnis steht. Ich ersuche daher um Verständnis dafür, dass darüber keine Statistiken geführt werden.

Zu den Fragen 7 bis 9:

- In wie vielen Fällen wurde auf Antrag des Auskunftswerbers über die Nicht-Erteilung einer Auskunft ein Bescheid gemäß § 4 leg. cit. erlassen?
- In wie vielen Fällen, in denen ein Bescheid gem. § 4 leg. cit. erging, wurde Beschwerde gegen diese Bescheide vor dem Bundesverwaltungsgericht erhoben?
- In wie vielen Fällen waren solche Beschwerden (Frage 8) erfolgreich (soweit diese bereits entschieden sind)?

Seit Jänner 2018 wurden drei, auf das Auskunftspflichtgesetz gestützte Anfragen bescheidmäßig abgelehnt. In allen genannten Fällen wurde Beschwerde erhoben. Zwei der Beschwerden wurden bereits entschieden, keine davon erfolgreich.

Zu Frage 10:

- Wie hoch war der geschätzte Aufwand für sämtliche Beschwerdeverfahren zum Auskunftspflichtgesetz seit 1.1.2018 (in Personenstunden sowie eine Aufstellung sonstiger mit den Verfahren verbundener Kosten).

Eine Erhebung der Personenstunden sowie eine Aufstellung der Kosten ist aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich.

Zu Frage 11:

- In welcher Form wurden die Auskunftswerber über die Nicht-Erteilung einer Auskunft informiert, wenn kein Bescheid dazu erlassen wurde?

Seit Jänner 2018 gab es keinen Fall, indem über die Nichterteilung einer Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz kein Bescheid erlassen wurde.

Zu den Fragen 12 und 13:

- Nach welchem Maßstab wird „die Verhinderung der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben“ (§1 Abs 2 leg. cit) in Ihrem Bundesministerium und den Ihrem Bundesministerium nachgeordneten, weisungsgebundenen Behörden, beurteilt?
- Gibt es zur Anwendung des § 1 Abs 2 in Ihrem Bundesministerium und den Ihrem Bundesministerium nachgeordneten, weisungsgebundenen Behörden eine Verordnung oder einen internen Erlass? Falls ja, wird um Übermittlung ersucht.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird eine Auskunft nicht erteilt, wenn dies bedingen würde, dass die Verwaltung zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten oder zur

Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen verhalten wäre. Aus dem Gesetz ist insofern ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar, woraus sich ergibt, dass Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten müssen (VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141).

Darüber hinaus verweise ich auf das Rundschreiben des BMVRDJ-VD (Anlage zur Anfragebeantwortung der Anfrage Nr. 5026/J-NR [24. GP]).

Mag. Andreas Reichhardt

